

# CMC ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Freie Übersetzung)

## 1. ALLGEMEINES: DEFINITION UND ANWENDUNGSBEREICH

**1.1. Anwendung:** Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für jede Form der vom Zollagenten erbrachten Dienstleistung, einschließlich aller Informationen, Angebote, Verträge und Handlungen, auch nach der Ausführung des Vertrages. Sie können als Allgemeine Geschäftsbedingungen von CMC zitiert werden und stellen eine mit dem Kunden ausgehandelte und von ihm akzeptierte Geschäftspraxis dar. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nicht oder nicht durchsetzbar sein, so gelten die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang. **1.2. Begriffsbestimmungen:** In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen: - der Kunde: der Auftraggeber des Zollagents, in dessen Auftrag oder auf dessen Rechnung der Zollagent entgeltlich oder unentgeltlich die Dienste leistet, Informationen oder Empfehlungen erteilt; - der Zollagent: jeder Zollagent, der gemäß diesen Bedingungen Geschäfte treibt; - der Vertrag: jeder vom Zollagenten angebotene, zur Ausführung angenommene oder ausgetragene Auftrag, alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich u. a. logistischer Dienstleistungen, Lagerung und Behandlung von Waren, Mehrwertsteuer- und Zollvorgänge, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen oder Ratschläge; - Das Gut: alle Güter, einschließlich ihrer Verpackung, die der Kunde dem Zollagenten zur Zollabfertigung anvertraut hat oder noch anvertrauen wird. Dazu gehören alle Handelsgüter, sowie alle Wertpapiere oder Unterlagen, die diese Güter darstellen oder darstellen werden; - der Eigentümer: Der Eigentümer des Gutes, auf das sich die vom Zollagenten erbrachte Leistung bezieht; - Dritte: die Nicht-Vertragsparteien, insbesondere die natürlichen oder Rechtspersonen, mit denen der Zollagent in Durchführung seines Auftrags verhandelt. **1.3. Qualifizierung 1.3.1:** Die Dienstleistungen eines Zollagenten umfassen die Begleitung und Erleichterung der Zollabfertigung von Waren beim Grenzübergtritt, das Ausfüllen von Zolldokumenten und die Sicherstellung der Einhaltung der Zollvorschriften bei internationalen Transaktionen wie Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Diese Liste ist nicht erschöpfend und kann durch weitere Tätigkeiten ergänzt werden. Der Zollagent kann auch als Berater fungieren und seine Kunden über Zollvorschriften, Kosteneinsparung und die Nutzung von Freihandelsabkommen beraten. **1.3.2:** Diese Bedingungen stellen weder den Rechtsschutz des Zollagenten dar, noch begründen sie eine Haftung, die über diejenige hinausgeht, für die er nach einer anderweitigen internationalen Übereinkommen, einem zwingenden oder sonstigen Recht oder einer ähnlichen Regelung haftbar wäre. **1.3.3:** Der Auftraggeber bestätigt, dass die Waren, die er dem Zollagenten gemäß dem Vertrag anvertraut, sein Eigentum sind oder dass er als Vertreter des Eigentümers, Absenders oder Empfängers bedingungslos und unwiderruflich über sie verfügen kann, so dass er diese Bedingungen nicht nur für sich selbst, sondern auch für seinen Kunden, den Eigentümer, Absender oder Empfänger, akzeptiert, so dass auch diese daran gebunden sind.

## 2. DAS ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

**2.1. Angebot und Preise 2.1.1:** Wenn nicht anders vereinbart, ist jedes vom Zollagenten ausgestellte Angebot für einen Zeitraum von 7 Kalendertagen gültig. Der Kunde weiß und akzeptiert, dass der Kostenvorschlag auf bestehenden Tarifen, Löhnen, Frachttarifen und Wechselkursnotierungen und auf unter Vorbehalt angebenen Daten basiert, die alle an dem Tag gültig sind, an dem der Kostenvorschlag an den Kunden geschickt wird. Es wird nicht unterstützt und soll auch nicht berücksichtigt werden, dass nachträgliche Bedingungen und steigende Preiskategorien von z.B. Löhnen, Tarifen oder Kosten infolge von z.B. staatlichen Maßnahmen oder Gesetzen, Frachttarifen, Wechselkursnotierungen oder Änderungen von Marktbedingungen oder sonstigen Umständen berücksichtigt werden. Ähnlich wie sich einer oder mehrere dieser Faktoren, werden auch die angebotenen Preise entsprechend angepasst und erhöht, wenn das Angebot mehr als 7 Kalendertage nach seiner Abgabe angenommen wird, ohne dass der Zollagent verpflichtet ist, den Kunden im Voraus über zwischenzeitliche Preiserhöhungen zu informieren oder dessen Zustimmung einzuholen. **2.1.2:** Es wird davon ausgegangen, dass der im Angebot angegebene Preis, der Pauschalpreis oder der Pauschalpreis die Kosten und Preise umfasst, die bei der normalen Ausführung des Vertrages auf Rechnung des Zollagenten gehen, mit Ausnahme von Zöllen, Abgaben oder Steuern jeglicher Art, Konsultations- und Legalisierungsgebühren, Versicherungsprämien außerordentliche Kosten und Löhne, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit oder aus einer Abweichung von der normalen oder planmäßigen Erfüllung des Vertrages ergeben. Zusätzliche Kosten oder Nachforderungen, wie z.B. Ständelager und Festhaltekosten, Havarie-Große-Beiträge, zusätzliche Verpackungs- und Verwertungskosten sowie Wertekosten sind nicht Bestandteil des Angebots und gehen zu Lasten des Auftraggebers. **2.1.3:** Die bloße Erwähnung oder Angabe eines Liefertermins durch den Auftraggeber bindet den Zollagenten nicht und kann niemals zu einer Entschädigung führen. **2.1.4:** Die Dienstleistungen der Zollabfertigung beruhen auf einem ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers und müssen rechtzeitig vereinbart werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Zollagent sie angenommen hat. **2.2. zu erteilten Informationen 2.2.1:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Zollagenten vor oder spätestens bei der Auftragsbestätigung alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über die Art und Erhaltung des Gutes, die Versandart, den Versandort und den Bestimmungsort, das gewünschte Versandverfahren sowie insbesondere alle Informationen oder Kenntnisse, die dem Auftraggeber als Hersteller, Händler, Eigentümer oder Versender der Ware zuzurechnen sind und die geeignet sind, die Erhaltung, den Versand, die Beförderung, die Ankunft oder die Ablieferung am Bestimmungsort zu gewährleisten, einschließlich aller Informationen, die für den Auftraggeber, seinen Kunden, den Eigentümer, Versender oder Empfänger der Ware von Interesse sind. Der Kunde bürgt auch für die Richtigkeit, Echtheit und Vollständigkeit seiner Angaben, und zwar gemäß den geltenden internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften, zu denen er alle Angaben machen muss. Angaben über den Preis der Waren oder den damit verbundenen Handelsverkauf sind nicht geeignet, dem Zollagenten einen Auftrag zur Abholung oder Versicherung zu erteilen. **2.2.2:** Der Zollagent hat weder die Richtigkeit der vom Kunden gemachten Angaben über die Echtheit oder die Art der Waren, die vom Kunden vorgelegten Unterlagen zu prüfen, die sich auf die Waren beziehen, noch akzeptiert. **2.2.3:** Der Kunde ist im Sinne von Art. 2.1.1. verantwortlich für die Art und Weise der Konditionierung der Waren, ihre Verpackung, die Kennzeichnung des Ursprungs und des Produkts sowie für die Anbringung von Kennzeichen entsprechend dem vorgesehenen Versand, dem Transport und der Lagerung unter normalen Transportbedingungen einschließlich aller dazu gehörenden Vorgänge. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass von den zur Verfügung gestellten Gütern keine Gefahren oder Risiken ausgehen, unter anderem für die an der Versendung oder Beförderung beteiligten Personen, ihre Transportmittel oder andere Güter, einschließlich Dritter, und für die Umwelt. **2.2.4:** Der Kunde stellt sicher, dass die Informationen, die er dem Zollagenten für die Annahme und Durchführung eines Zollverfahrens zur Verfügung stellt, vollständig, richtig und genau sind und die beantragte zollrechtliche Behandlung zulassen. **2.3. Zustandekommen:** Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn das Angebot des Zollagenten vom Kunden schriftlich angenommen wurde oder wenn der Zollagent den Auftrag des Kunden angenommen hat.

## 3. AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES

**3.1. Umsetzung 3.1.1:** Seitens des Auftraggebers Der Kunde verpflichtet sich, die Waren rechtzeitig in ordnungsgemäßer Verpackung am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Weise gemäß den von ihm erwarteten Umständen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften vollständig einzuhalten. Dazu gehören unter anderem alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Schmuggel und Korruption. Der Kunde stellt auch sicher, dass seine Mitarbeiter, Vertreter und alle in seinem Namen handelnden Dritten diese Gesetze einhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, jeden Verstoß oder vermuteten Verstoß gegen diese Gesetze unverzüglich den zuständigen Behörden und der Zollbehörde zu melden. Der Kunde garantiert ferner, dass er keine Aktivitäten unternimmt oder unterstützt, die direkt oder indirekt gegen diese Gesetze verstoßen könnten. Der Kunde verpflichtet sich, den Zollagenten von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Ausgaben, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Gesetze ergeben, freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass es in seiner eigenen Verantwortung liegt, eine angemessene Weiterverfolgung seines Auftrags mit dem Zollagenten sicherzustellen. Der Zollagent ist nicht dafür verantwortlich, den Status des Auftrags aktiv mitzuteilen oder weiterzuverfolgen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Informationen und Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, dem Zollagenten vor der Ausführung des Auftrages zu übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, angeforderte Informationen, Unterlagen oder Anweisungen bereitzustellen, akzeptiert er die möglichen Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzögerungen, Geldstrafen oder andere negative Folgen, die sich daraus ergeben. Der Zollagent haftet nicht für Schäden oder Verluste, die sich aus mangelnden Folgemaßnahmen, unzureichender Kommunikation oder verspäteten Antworten des Kunden ergeben. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, unverzüglich und proaktiv die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die erfolgreiche Ausführung seines Auftrags sicherzustellen. **3.1.2. Seitens des Zollagents:** Der Spediteur kann sich bei der Ausführung seines Auftrags Dritter, Unternehmer oder Erfüllungsgläubiger bedienen, die die übliche fachliche Eignung zur Ausführung der ihnen übertragenen Leistungen nach dem für ihre Leistungen geltenden Recht aufweisen. In Ermangelung präziser Anweisungen oder spezieller gegenseitiger Vereinbarungen hat der Spediteur nach bestem Wissen und Gewissen die freie Wahl der Mittel, die er zur Organisation und Ausführung des ihm anvertrauten Auftrags in Übereinstimmung mit der normalen Handelspraxis einsetzt, wie jeder andere Zollagent, der sich in denselben Umständen befindet. Sofern nicht ausdrücklich und abweichend vereinbart, sind die angegebene Ausführungsfrist nicht garantiert. Der Zollagent haftet in keiner Weise für Schäden oder Kosten, die sich aus der Nichtausführung oder der verspäteten Ausführung des vom Auftraggeber initiierten Auftrags ergeben. Der Auftraggeber versteht und akzeptiert, dass er selbst dafür verantwortlich ist, den Zollagenten rechtzeitig und klar über alle erforderlichen Aufgaben, Folgemaßnahmen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Auftrag zu informieren. Der Zollagent ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder Aufgaben zu erfüllen, die nicht ausdrücklich in der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen sind. Der Auftraggeber erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt, dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Aufgaben und Anweisungen rechtzeitig und vollständig erteilt werden. **3.2. Aufbewahrung, Disposition und Überwachung 3.2.1:** Wenn es Teil des Vertrages ist, dass der Zollagent die Güter, die Gegenstand des Vertrages sind, aufbewahren muss, bedeutet dies eine Lagerung, die der Zollagent frei gestalten kann. **3.2.2:** Der Zollagent ist grundsätzlich nicht selbst für die Lagerung dieser Güter verantwortlich, sondern bedient sich für diese Leistungen Dritter und haftet daher nicht selbst für die Erbringung dieser Leistungen. Wenn der Zollagent selbst Waren lagert, indem er sie zum Beispiel in seinen eigenen Lagern oder auf andere Weise lagert, wird seine Haftung gemäß Artikel 6 bestimmt und begrenzt. **3.2.3:** Der Zollagent ist nicht verpflichtet, das zur Versendung bestimmte Gut zu bewachen oder zu überwachen oder zu versichern, wo immer sich das Gut befindet, auch nicht dann, es wurde vorher schriftlich oder anders vereinbart. **3.2.4:** Sofern keine anderweitig ausdrücklich schriftlichen Anweisungen vorliegen, kann der Zollagent Güter, die aus irgendeinem Grund nicht wie vorgesehen versandt oder ausgeliefert werden können, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers oder des Eigentümers der Güter lagern. **3.2.5:** Der Zollagent kann vorhergehender schriftlicher Benachrichtigung des Auftraggebers und je nach Möglichkeit gefährliche, verderbliche, brennbare, explosive oder andere Güter, die Personen, Tieren oder Sachen Schaden zufügen können, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers beseitigen, verkaufen oder vernichten. Der Kunde akzeptiert, alle damit verbundenen Kosten und Risiken zu tragen. Wenn es im Interesse des Gutes angebracht wäre, dass der Zollagent im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen Maßnahmen zur Konservierung oder Sanierung ergreift, bevor er den Auftraggeber darüber informieren oder Anweisungen einholen konnte, oder wenn keine Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, kann er im Namen, auf Risiko und Kosten des Auftraggebers über das Gut verfügen. **3.3. Aussetzung:** Der Zollagent ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und sogar zu kündigen, unter Beibehaltung aller Rechte auf Schadenersatz, wenn der Auftraggeber in irgendeiner Weise seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt, was insbesondere für alle Informationen und Dokumente gilt, einschließlich der Zoll- oder verbraucherrechtliche Bestimmungen, und alle anderen Angelegenheiten, die, wie oben angegeben, für die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, einschließlich aller Zahlungsverpflichtungen. **3.4. Wirkung der Bedingungen:** Sofern nicht im Voraus schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen Waren, die der Zollagent Dritten zur Verwahrung, Behandlung oder Beförderung anvertraut, seiner Haftung, einschließlich aller darauf anwendbaren Vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen, Vertraglichen oder allgemeinen Bedingungen und deren Einschränkungen, die der Auftraggeber akzeptiert. Der Kunde akzeptiert, dass die von ihm dem Zollagenten anvertrauten Waren Gegenstand von Zurückbehaltungs- oder Sicherungsrechten Dritter sein können. **3.5. Höhere Gewalt und Ungenauigkeit 3.5.1. Höhere Gewalt:** Der Zollagent haftet nicht für Ereignisse, die ihn daran hindern, den Vertrag ganz oder teilweise wie vorgesehen zu erfüllen, und für alle seine Folgen, wenn sie auf Ursachen zurückzuführen sind, die sich seiner Kontrolle entziehen ("höhere Gewalt"), wie z.B., aber nicht beschränkt auf, Feuer, ungewöhnliche Wetterbedingungen, Streiks, Arbeitskämpfe oder andere Arbeitsunruhen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Embargos, Blockaden, gesetzliche Beschränkungen, Unruhen, Aufstände, behördliche Vorschriften und Maßnahmen, Überlastung oder Engpässe, Epidemien, Pandemien, Cyber-Angriffe, Explosionen, Unterbrechung der Stromversorgung, die durch Naturkatastrophen verursacht werden, die die Situation des Kunden beeinträchtigen. Der Zollagent ist nicht für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, wenn diese vorübergehend ist. Unvorhergesehene Preisereignisse sowie Umstände, die die weitere Erfüllung des Vertrages nach der Aussetzung beeinträchtigen, gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers. Wenn die höhere Gewalt dauerhaft ist, endet der Vertrag; in diesem Fall haftet der Zollagent für alles, was er gemäß dem Angebot in Rechnung gestellt hat. Der Kunde verpflichtet sich, den Zollagenten für alle Ansprüche zu entschädigen und schadlos zu halten, für die der Spediteur von Dritten in Bezug auf die Güter, die Gegenstand des Vertrages sind, verklagt werden kann. **3.5.2. Improvision:** Wenn unvorhergesehene Ereignisse oder eine Änderung der Umstände aufgrund von Veränderungen wirtschaftlicher, finanzieller, technischer, politischer oder rechtlicher Art das Gleichgewicht des Vertrages grundlegend verändern und den Zollagenten bei der Erfüllung seiner Vertraglichen Verpflichtungen übermäßig belasten oder wenn die Kosten der Leistung steigen oder weil der Wert der Leistung sinkt, kann der Zollagent nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Parteien auffordern, nach Treu und Glauben über eine angemessene Änderung des Vertrages zu verhandeln, so dass keine Partei unangemessen benachteiligt wird. Im Falle der Ablehnung oder des Scheiterns einer Einigung zwischen dem Zollagenten und dem Kunden steht es ihnen frei, sich an die Gerichte zu wenden, wie es in Artikel 5.74 des Gesetzes mit Buch 5 "Verpflichtungen" des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.

## 4. ENTSCHEIDUNG

**4.1. Zahlung 4.1.1:** Die vom Zollagenten in Rechnung gestellten Beträge oder Gebühren sind nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Rechnungsdatum am Sitz des Zollagenten zu zahlen. Verluste, die durch Wechselkurschwankungen entstehen, gehen zu Lasten des

Kunden. Zahlungen, die der Kunde nicht selbst auf eine Schuld anrechnet, können vom Zollagenten ohne weiteres von dem abgezogen werden, was der Kunde dem Zollagenten schuldet. **4.1.2:** Der Zollagent ist berechtigt, die für seine Auslagen und Interventionen geschuldeten Beträge oder Gebühren pauschal in Rechnung zu stellen. Der Kunde akzeptiert, dass die Anwendung eines Pauschalrisks nicht dazu dient, die vom Zollagenten erbrachten Dienstleistungen neu zu klassifizieren. **4.1.3:** Der Kunde verzichtet auf das Recht, sich auf einen Umstand zu berufen, der ihn zur Aussetzung einiger oder aller seiner Zahlungsverpflichtungen berechtigen würde, und verzichtet auf die Aufrechnung aller ihm vom Zollagenten in Rechnung gestellten Beträge. Jede Schuld des Kunden/Händlers, die nicht zum Fälligkeitstadium beglichen wurde, wird nach vorheriger Inverzugsetzung um Ausgleichszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes aus dem Fälligkeitstadium in Höhe von 10 % der Schuld erhöht, um den wirtschaftlichen und administrativen Schaden zu decken, unbeschadet des Rechts des Zollagenten, einen höheren Schaden nachzuweisen. **4.2. Protest:** Jeder Protest gegen die Rechnungstellung oder gegen die in Rechnung gestellten Leistungen und Beträge muss innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei der Zollstelle eingehen. **4.3. Stellung einer Sicherheit:** Der Zollagent ist nicht verpflichtet, aus eigenen Mitteln eine Sicherheit für die Zahlung von Frachten, Zöllen, Abgaben, Steuern oder sonstigen Verpflichtungen zu leisten, wenn diese von Dritten oder einer Behörde verlangt werden. Wenn es sich um diese handelt, müssen sie vom Auftraggeber auf die erste unwiderrufliche Aufforderung des Zollagents hin gezahlt werden. Wenn der Zollagent aus eigenen Mitteln eine Sicherheit geleistet hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Zollagenten auf dessen erste schriftliche Aufforderung hin alle Sicherheit den Betrag zu zahlen, bis auf dem der Zollagent zugunsten Dritter, einschließlich Regierungen oder Behörden, eine Sicherheit geleistet hätte.

## 5. VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

**5.1. Verpflichtungserklärung:** Der Kunde akzeptiert und verpflichtet sich: - die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des von ihm beschriebenen Auftrags und der Beschreibung der Güter; - dass die von ihm dem Zollagenten anvertrauten Waren rechtzeitig, vollständig und zweckmäßig angemessen und wirksam verladen, gestaut, verpackt und gekennzeichnet werden, und zwar entsprechend der Art der Waren, dem beabsichtigten Versand oder der beabsichtigten Beförderung... sowie dem Versand- oder Bestimmungsort, zu dem sie dem Zollagenten zur Versendung oder Beförderung anvertraut werden, - die vollständige, richtige, gültige, authentische und rechtmäßige Ausstellung oder Verwendung der dem Zollagenten zur Verfügung gestellten Unterlagen; - die Tatsache, dass die dem Zollagenten anvertrauten Güter nicht gefährlicher, verderblicher, entflammbar, unter die Dual-Use-Verordnungen fallen, entzündlicher Art sind oder auf eine andere Weise Dritten, Personen oder Sachen Schaden hinzufügen können, außer wenn der Zollagent im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde; - die Kontrolle und Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Zollagenten zur Verfügung gestellten Unterlagen mit dem dem Zollagenten erteilten Anweisungen bei Erhalt dieser Unterlagen. **5.2. Verbindlichkeiten 5.2.1. Allgemein:** Der Auftraggeber haftet dem Zollagenten gegenüber und leistet auf erstes schriftliches Verlangen Schadenersatz, Freistellung und ausreichende Sicherheit, gleich in welcher Höhe - für alle Schäden oder Verluste, die der Zollagent bei der Erfüllung des Vertrages direkt oder indirekt aufgrund der Beschaffenheit der Güter und ihrer Verpackung, der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Aufträge, der Nichtbeachtung der Anweisungen, der Nichtbeachtung der Güter zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort sowie der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Bereitstellung von Dokumenten oder Anweisungen, eines Verschuldens oder der Fahrlässigkeit im Allgemeinen des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Dritten erlidet oder erleiden wird, - für Schäden oder Verluste, Kosten und Auslagen, in deren Höhe der Zollagent von Behörden, Auftragnehmern oder Vollstreckungsbeamten oder von Dritten, gleich aus welchem Grund, in Anspruch genommen wird, unter anderem für Waren, Schäden, Kosten, Rechte, die direkt oder indirekt als Folge der im Auftrag des Auftraggebers erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistung geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden direkt und unter Ausschluss jeglicher Haftung seinerseits durch ein Verschulden verursacht wurde, für das nur der Zollagent unter Ausschluss aller vom Zollagent beauftragten Dritten haftet, - für Schäden im Zusammenhang mit dem dem Zollagenten erteilten Auftrag, für Kosten und Auslagen, für die der Zollagent in den Fällen haftet, in denen der Zollagent nach dem gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften persönlich oder gesamtschuldnerisch für die materielle oder die Erfüllung von Zöllen oder anderen Steuerschulden haftet, - Der Begriff "Schaden" ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst materielle und immaterielle Schäden, unmittelbare und mittelbare Schäden, Folgeschäden, einschließlich wirtschaftlicher Verluste, Geldbußen und Zinsen, Verfall, Ansprüche aus Produkthaftung oder Rechten an geistigem Eigentum, Gerichtskosten und Kosten der Rechtshilfe. **5.2.2. Verbindlichkeiten:** Handel ist es sich bei der Forderung, für die der Zollagent seinen Kunden zur Zahlung oder Entschädigung auffordert, um eine zollrechtliche oder sonstige fiskalische Forderung aus Anlass eines Zollvorgangs, mit dem er von oder im Namen seines Kunden betraut wurde verpflichtet sich der Auftraggeber, zugunsten des Zollagenten und auf dessen erstes schriftliches Ersuchen oder zugunsten eines vom Zollagenten benannten Dritten oder einer Behörde eine ausreichende unwiderrufliche und unbedingte finanzielle Sicherheit in Höhe der geltend gemachten oder vorbehaltenen Forderung zu leisten, die geeignet ist, die Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Zollagenten oder Dritten in Bezug auf Kapital, Zinsen und Kosten zu gewährleisten.

## 6. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES SPEDITEURS

**6.1 Als Zollagent: 6.1.1. Obliegenheiten:** Der Zollagent erfüllt den Auftrag mit angemessener Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Einsicht und garantiert die normale professionelle Ausführung des ihm anvertrauten Auftrags als Mittelverpflichtung in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen. **6.1.2. Haftung a)** Die Haftung des Zollagenten beschränkt sich auf Fehler oder Unterlassungen, die er bei der Ausführung des Auftrages begibt. Er haftet nicht für schwere Verschulden und auch nicht für das Verschulden der Person, für die er tätig ist. Seine Haftung kann erst dann begründet werden, wenn der Zollagent rechtzeitig vorher schriftlich informiert wurde, für die Erfüllung von Verträgen, die der Zollagent mit Dritten geschlossen hat, haftet der Zollagent nicht und übernimmt keine Gewähr. b) Der Zollagent haftet nicht für die Erfüllung von Verträgen, die er im Namen seines Auftraggebers mit Unternehmern oder Erfüllungsgläubigen u.ä. über Lagerung, Beförderung, Zollabfertigung oder Umschlag von Waren geschlossen hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die mangelhafte Erfüllung unmittelbar und ausschließlich auf einen Fehler oder eine Unterlassung des Zollagents zurückzuführen ist und der Dritte sie nicht verhindern konnte. c) Die Haftung des Zollagents für die Beschädigung oder den Verlust von Waren oder Dokumenten beschränkt sich auf die Haftung für direkte oder unmittelbare Schäden in Form von ausschließlich materiellen Schäden und materiellen Verlusten an den Waren, die Gegenstand des Vertrages sind, und soweit sie nicht von Dritten verursacht wurden, mit denen der Zollagent im Namen des Auftraggebers einen Vertrag geschlossen hat oder für die Dritte haftet. Im Sinne dieses Artikels haftet der Zollagent nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Waren oder Dokumenten infolge von Ursachen oder Umständen, für die unter anderem gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung beim Auftraggeber liegt oder für die der Zollagent seine Haftung ausgeschlossen hat. Der Zollagent haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Waren oder Dokumenten, die sich in seinem Lager oder in seiner Verwahrung befinden, infolge von vollständigem oder teilweise Diebstahl oder Zerstörung der Waren durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Einschlag von Flugzeugen, Wasserschäden, angeborene Mängel der Waren und ihrer Verpackung, versteckte Mängel und höhere Gewalt. Der Zollagent haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch vollständigen oder teilweisen Diebstahl oder Zerstörung der Waren entstehen, wenn dieses Risiko nach den örtlichen Vorschriften oder Handelsbräuchen von den Waren getragen wird. d) Der Zollagent haftet nicht für indirekte oder mittelbare Schäden oder Verluste, einschließlich wirtschaftlicher Verluste, Folgeschäden oder immaterielle Schäden oder künftige Schäden im weitesten Sinne. e) Der Zollagent haftet nicht für den guten Ausgang der ihm erteilten Einziehungsanträge, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der schlechte Ausgang auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, die mit grober Fahrlässigkeit seinerseits gleichzusetzen ist. f) Der Zollagent ist außerVertraglich nicht haftbar und lehnt jede außerVertragliche Haftung ab. **6.1.3. Entschädigung und Begrenzung:** a) Der Schadenersatz ist auf den gesetzlich nachgewiesenen Schaden begrenzt. b) Soweit solche Fehler oder Unterlassungen dem Auftraggeber einen materiellen Schaden oder einen Schaden verursachen, der nicht durch die Haftung des Auftraggebers abgedeckt ist, ist der Spediteur berechtigt, seine Haftung auf 4 SZR je Kilogramm des beschädigten oder im Wert geminderten Bruttogewichts des übernommenen Gutes zu beschränken, höchstens jedoch auf 32.500 SZR pro Schadensfall oder einer Reihe von Schadensfällen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, höchstens jedoch auf den Rechnungswert des Gutes oder seinen Weltmarktpreis zum Zeitpunkt der Auftragsannahme, wobei die Begrenzung dem niedrigeren der genannten Beträge entspricht. c) Für alle anderen Ansprüche im Sinne von Artikel 6.1.2 ist die Haftung des Zollagenten unter anderem auf einen Höchstbetrag von 32.500 SZR je Anspruch oder Reihe von Ansprüchen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, begrenzt, mit der Maßgabe, dass die Haftung für alle Ansprüche gemäß den Buchstaben a) und b) zusammen 40.800 SZR je Anspruch oder Reihe von Ansprüchen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, nicht übersteigen darf. Der Zollagent, der sich bei der Erfüllung des Vertrages Hilfspersonen bedient, kann sich gegenüber dem Auftraggeber auf die zwischen ihm und den Hilfspersonen vereinbarten Entschädigungsklauseln berufen. **6.1.4.** Der Wert der Waren ist auf den Wert zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem sie versandt werden oder hätten versandt werden müssen. Der Wert der SZR wird an dem Tag berechnet, an dem der Antrag schriftlich beim Zollagenten eingeht.

## 7. PRIVILEGIIERTE HAFTUNG

Die Beträge, die der Auftraggeber dem Zollagenten schuldet, sind nach dem Gesetz und diesen Bedingungen privilegiert. Der Zollagent hat ein umfassendes Pfandrecht an allen Gütern, die ihm vom Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages anvertraut wurden, an den Geldern und an allen Titeln und Dokumenten, die diese Güter repräsentieren, und er ist berechtigt, sie mit voller Befriedigung aller Forderungen, die der Zollagent gegenüber dem Auftraggeber gegen erbringender Dienstleistung hat, einschließlich aller früheren und späteren Dienstleistungen, einzulösen; sie dienen ihm auch als Pfand, unabhängig davon, ob der Auftraggeber ihr Eigentümer ist oder nicht. Die Forderungen des Zollagenten gegen seinen Auftraggeber sind gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über das kaufmännische Pfandrecht, Artikel 20 Absatz 7 des Hypothekengesetzes und Artikel 136 des Allgemeinen Zoll- und Verbrauchsteuergesetzes in Höhe aller Waren, Dokumente oder Gelder, die sich in seinem Besitz befinden und befinden werden, privilegiert, unabhängig davon, ob die Forderung ganz oder teilweise mit der Entgegennahme oder dem Versand von Waren zusammenhängt, die sich nicht in seinem Besitz befinden.

## 8. VERCHÜTERUNG

Der Zollagent darf die Waren nicht im Auftrag und Namen des Kunden versichern lassen.

## 9. VERTRAULICHKEIT, INFORMATIONSKONTROLLE UND CYBERSPACE

Der Auftraggeber und der Zollagent verpflichten sich, alle Informationen, die sie voneinander erhalten, vertraulich zu behandeln. Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und alle anderen die oben genannten Verpflichtungen einhalten. Der Kunde und der Zollagent ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Informationssicherheit der Dienstleistungen, die Speicherung und Nutzung der in ihren Informationssystemen verarbeiteten Informationen zu gewährleisten und die Vertraulichkeit und Integrität des Dateninhalts sicherzustellen. Der Zugang zu den Informationssystemen des Kunden und des Zollagenten und deren Nutzung erfolgt in einer Weise, die die Sicherheit der Informationssysteme nicht gefährdet. Die Parteien lassen bei der Einhaltung dieser Verpflichtung, die auch nach der Erfüllung des Vertrags gilt, angemessene Sorgfalt walten, wobei sie die verfügbare Technologie sowie die damit verbundenen Risiken und Kosten berücksichtigen.

## 10. BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG

Eine Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Vereinbarung möglich. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist der Vertrag, die bereits angefallenen Kosten und Gebühren, die bereits erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen sowie die bereits gelieferten Materialien und Lieferungen in voller Höhe zu bezahlen.

## 11. VERJÄHRUNG UND ERLOSCHEN

Eine etwaige Haftung des Zollagenten muss ihm innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der Zollformalitäten schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Jegliche Haftung des Zollagenten erlischt automatisch und endgültig, wenn der Auftraggeber die Unterlagen für einen bestimmten Vorgang im Rahmen der Dienstleistungen erhalten hat, ohne dass der Auftraggeber spätestens am zehnten Tag nach dem Versand dieser Unterlagen einen begründeten schriftlichen Haftungsanspruch oder einen begründeten Vorbehalt im Namen des Spediteurs formuliert hat. Haftungsansprüche gegen den Zollagenten verjähren, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Unterlagen ausgehändigt wurden oder hätten ausgehändigt werden müssen, oder, falls dies nicht der Fall ist, mit dem Tag, an dem die Tag folgt, an dem das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

## 12. VERFAHREN UND RECHTSBEHELFE

**12.1.** Über Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der vom Zollagenten erbrachten Dienstleistung ergeben, sowie über Schadenersatzansprüche zu Lasten des Zollagenten entscheidet ausschließlich das für den Sitz des Zollagenten als Ort des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung zuständige Gericht, unbeschadet des Rechts des Zollagenten, ein anderes Gericht anzurufen. **12.2.** Der Vertrag des Zollagenten mit dem Kunden, einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, unterliegt belgischem Recht.

## 13. RECHTSBEHELFE UND RECHTSSTREITIGKEITEN

**13.1.** Erfährt der Zollagent von einem Verlust oder einer Beschädigung der ihm anvertrauten Waren oder Dokumente oder von einer Verzögerung der Ablieferung, so unterrichtet er den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann den Zollagenten beauftragen, Maßnahmen zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Säuberung der Waren oder Dokumente zu ergreifen, Regressverfahren gegen Dritte einzuleiten. Gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren gegen Dritte darf der Zollagent nur dann führen, wenn er sich auf schriftliche und rechtzeitige Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten und Gefahr dazu bereit erklärt und dem Zollagenten im Voraus ausreichende Mittel zur Beschaffung aller Sachverständigen, Gerichts- und Rechtskosten einschließlich der Bürgschaft für Prozessrisiko zur Verfügung gestellt werden sind. **13.2.** Diese Verfahren werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden angetrieben, der hierzu vorher und rechtzeitig konkret, auch juristische, Anweisungen erteilen muss, um zu diesem Zweck alle Nötige zu unternehmen, gegebenenfalls nach Zahlung des verlangten Vorschussbetrags für Verluste und Kosten. Wenn der Spediteur auf diese Regressforderungen verzichtet hat, muss der Kunde eine Sicherheit zur Deckung der Kosten und Risiken für die Handlung im Namen des Spediteurs leisten.